

**Satzung**  
**der Stadt Hildesheim**  
**zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach**  
**§§ 135 a - 135 c BauGB**

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2000 Seite 355; in Kraft getreten seit 06.07.2000)

Aufgrund von § 135 c BauGB i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141) und aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.1998, Nds. GVBl. S. 710) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 22.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Maßnahmen zum Ausgleich, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich,
  2. die Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 12 BauGB.

**§ 3**

### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5**

#### **Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG vom 12. Juni 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim vom 28.06.1995) außer Kraft.

Hildesheim, den 22.05.2000

gez. Machens  
Oberbürgermeister

gez. Dr. Deufel  
Oberstadtdirektor

### **Anlage**

#### **zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Hildesheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB**

#### **Grundsätze für die Ausgestaltung von Maßnahmen zum Ausgleich**

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
  - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetations-tragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
    - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang je nach Art in der Sortierung 14/16, 16/18 oder 18/20
    - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
    - Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 4 Jahre
  - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
    - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung

nach DIN 18915

- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und verpflanzte Sträucher je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 80 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
  - Aufforstung mit standortgerechten Arten
  - 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 18-120 cm
- 2 -

- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut

- Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens

- Ggfs. Abdichtung des Untergrundes

- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

- Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen

- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben

- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen

- Entschlammung

- Erstellung von Schutzeinrichtungen

- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung von baulichen Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen

- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen

- 1 Pflanze je 2 lfdm.

- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 2 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- Intensive Begrünung von Dachflächen
- Extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau, Abfuhr und Entsorgung wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

- 4 -

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- Ggfs. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
- Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggfs. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 5 Jahre